



Erkrankung bei der Ablegung von Prüfungsleistungen

- Erkrankungen, welche die Studier- oder Prüfungsfähigkeit eines Studierenden soweit beeinträchtigen, dass sich daraus möglicherweise die Notwendigkeit zu einer Verlängerung von Studienzeiten oder Prüfungsfristen ergeben kann, müssen unverzüglich nach Eintritt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt werden.
- Anerkannt werden ausschließlich Atteste des vom Prüfungsausschuss bestimmten Arztes (Vertrauensarztes) bzw. Nachweise über eine stationäre Behandlung. Die Kosten für die Untersuchung sind vom Studierenden zu tragen.
- Der vom Prüfungsausschuss bestimmte Arzt (Vertrauensarzt) ist der Amtsarzt des Gesundheitsamtes Ingolstadt (Adresse: Esplanade 29, 85049 Ingolstadt).
- Studierende, die aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht in der Lage sind, den Vertrauensarzt aufzusuchen, müssen ein amtsärztliches Attest des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes vorlegen. In diesem muss zusätzlich zu allen Anforderungen an Atteste des Vertrauensarztes begründet werden, warum der Studierende nicht in der Lage ist, den Vertrauensarzt aufzusuchen.
- Bei Erkrankungen vor Prüfungsbeginn ist der Vertrauensarzt in jedem Fall vor Beginn der Prüfung aufzusuchen.
- Während der Prüfung auftretende Prüfungsunfähigkeit muss durch unverzüglichen Rücktritt von der Prüfung bei der Aufsicht angezeigt werden (mit Vermerk im Prüfungsprotokoll). Der Prüfungsteilnehmer hat unverzüglich den Vertrauensarzt aufzusuchen.
- **Aufsuchen des Vertrauensarztes:**
 - Trifft ein Studierender den Vertrauensarzt im Gesundheitsamt Ingolstadt nicht an, so muss er sich sein Erscheinen unter Angabe von Datum und Uhrzeit vom Gesundheitsamt Ingolstadt mit Unterschrift und Stempel schriftlich bescheinigen lassen. Am darauf folgenden Werktag ist der Vertrauensarzt nochmals aufzusuchen. Dabei muss die Bestätigung des Erscheinens vom vorherigen Werktag vorgelegt werden.
 - Wenn im Gesundheitsamt Ingolstadt niemand anzutreffen ist, muss der Studierende unverzüglich dem Prüfungsamt (Fr. Dengler) und/ oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden seinen Besuch beim Gesundheitsamt unter Angabe von Datum und Uhrzeit mitteilen. Wenn der Studierende dies unterlässt oder falsche Angaben macht, gilt der Vertrauensarzt als nicht fristgerecht aufgesucht. Am darauf folgenden Werktag ist der Vertrauensarzt nochmals aufzusuchen.
 - Diese Regelungen gelten analog, wenn der Studierende nicht in der Lage ist den Vertrauensarzt aufzusuchen und deshalb einen anderen Amtsarzt konsultieren muss.
- **Inhaltliche Anforderungen an Atteste des Vertrauensarztes:**
 - Dauer und Art (mündlich und/oder schriftlich) der Prüfungsunfähigkeit.
 - Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und Angabe der sich daraus ergebenden Behinderung in der Prüfung.
 - Der schlichte Hinweis auf "Prüfungsunfähigkeit" genügt nicht.
 - Rückwirkend ausgestellte Atteste werden nicht anerkannt.



Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses



- Alle Atteste bzw. Nachweise sind fristgerecht beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Fristgerecht bedeutet innerhalb von 5 Werktagen ab Beginn der Erkrankung. Bei nicht fristgerechter Abgabe des Attestes des Vertrauensarztes verliert der Prüfungsteilnehmer jeden Anspruch auf zusätzliche Prüfungsmöglichkeiten und Fristverlängerung (formelle Ablehnung des Antrags). Weiterhin hat der Prüfungsteilnehmer das Prüfungsamt (Fr. Dengler) schriftlich zu informieren, welche Prüfungen von der Prüfungsunfähigkeit betroffen sind.
- Der Studierende erhält im Falle der Erkrankung keine generelle Fristverlängerung, sondern auf Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fallweise eine Fristverlängerung für die betroffenen Prüfungen.
- Diese Regelung gilt für alle Prüfungsordnungen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und ersetzt ab sofort die Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses vom
 - 19.11.1999 (Krankheit am Prüfungstag) und
 - 01.11.1997 (Erkrankung bei Prüfungen)

Ingolstadt, den 19.11.03

gez. Prof. Dr. Klaus D. Wilde
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)